

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Beiträge]

[urn:nbn:de:bsz:31-338188](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-338188)

Post- und Telegraphen-Gebührentarif.

1. Portotaxe im Deutschen Reich und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.

Briefe oder Kartenbriefe kosten: a) im Ortsverkehr frankiert bis 250 Gramm 5 Pf., unfrankiert 10 Pf.; b) im Fernverkehr bis zum Gewicht von 20 Gramm auf alle Entfernungen frankiert 10 Pf., unfrankiert 20 Pf., bei größerem Gewicht bis 250 Gramm frankiert 20 Pf., unfrankiert 30 Pf.

Briefe an Soldaten bis zu Feldwebel oder Wachtmeister einschl. aufwärts, als „Soldatenbrief“—Eigene Angelegenheit des Empfängers“ bezeichnet und nicht über 60 Gramm wiegend, werden im deutschen Reiche — jedoch nicht nach dem Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabortees — portofrei befördert.

Postkarten (Korrespondenzarten) kosten: 5, mit Antwort 10 Pf.

Drucksachen unter Kreuzband und Warenproben ohne Brief sind dem Franzoszwang unterworfen. 1) Für Drucksachen beträgt das Porto: bis 50 Gramm einschl. 3 Pf., über 50 bis 100 Gramm einschl. (nur innerhalb des Deutschen Reichs) 5 Pf., über 100 bis 250 Gramm einschl. 10 Pf., über 250—500 Gramm einschl. 20 Pf., über 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschl. 30 Pf. 2) Für Warenproben beträgt das Porto: bis 250 Gramm 10 Pf., über 250—350 Gramm 20 Pf. Drucksachen und Warenproben, welche nicht frankiert sind oder den sonstigen Bestimmungen der Postordnung nicht entsprechen, gelangen nicht zur Abendung. Für unzureichend frankierte Drucksachen und Warenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteils in Ansat gebracht (auf eine durch 6 teilbare Pfennigsumme aufgerundet).

Postanweisungen. Innerhalb Deutschlands, Gebühr bei einer Zahlung bis zu 5 M. einschl. 10 Pf., bis zu 100 M. einschl. 20 Pf., über 100 bis 200 M. einschl. 30 Pf., über 200 bis 400 M. einschl. 40 Pf., über 400—600 M. einschl. 50 Pf., über 600—800 M. einschl. 60 Pf. ohne Unterschied der Entfernung. Nach Oesterreich-Ungarn bis 800 M. für je 20 M. 10 Pf., mindestens 20 Pf.

Für Postanweisungen an Soldaten bis zum Feldwebel (Adresse usw. oben unter Briefe) beträgt das Porto bis zu 15 M. 10 Pf.

Telegraphische Postanweisungen siehe unter 3.

Einschreibsendungen. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, Nachnahmesendungen, sowie Pakete ohne Wertangabe können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Für eingeschriebene Sendungen wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

Rückscheine (Empfangsbescheinigung des Empfängers) zulässig bei Einschreibsendungen, gewöhnlichen und Wertpaketen. Sendungen mit Vermerk „Rückschein“ zu versehen. Gebühr 20 Pf. im voraus zu entrichten. Name des Absenders ist anzugeben.

Briefe mit Postzustellungsanwende. Außer dem tarifmäßigen Porto für den Hmweg des Schreibens und die Rückendung des Behändigungscheines wird an Zustellungsgebühr 20 Pf. erhoben. Wird die Einschreibung verlangt, so treten dem Porto noch 20 Pf. Gebühr hinzu.

Pakete ohne Wertangabe. Das Porto wird nach der Entfernung und nach dem Gewichte der Sendung erhoben und beträgt: 1. bis zum Gewichte von 5 Kilogramm: a. auf Entfernungen bis 75 Kilometer einschl. 25 Pf., b. auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf. (Für unfrankierte Pakete wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben.) 2. Bei einem Gewichte von über 5 Kilogramm: a. für die ersten 5 Kilogramm die Sätze wie vorstehend unter 1., b. für jedes weitere Kilogramm oder den überschließenden Teil eines solchen, bis 75 Kilometer 5 Pf., über 75—150 Kilometer 10 Pf., über

150—375 Kilometer 20 Pf., über 375—750 Kilometer 30 Pf., über 750—1125 Kilometer 40 Pf., über 1125 Kilometer 50 Pf. Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte der vorstehenden Sätze erhöht. Zu einer Begleitadresse dürfen nicht mehr als 3 Pakete gehören. Jedoch ist es nicht zulässig, Pakete mit Wertangabe und solche ohne Wertangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden. Nachnahme-Pakete müssen jedes von einer besonderen Adresse begleitet sein.

An Soldaten bis zum Feldwebel (Adresse usw. oben unter Briefe) gerichtete Pakete ohne Wertangabe zahlen bis zu 3 Kilogramm Gewicht ohne Unterschied der Entfernung 20 Pf.

Das Maximalgewicht eines Pakets beträgt 50 Kilogramm. Auf Verlangen des Absenders werden Pakete, deren beschleunigte Uebermittlung besonders erwünscht ist, z. B. Sendungen mit Fischbrut oder Fischlaich, ferner mit frischen Blumen oder frischen Pflanzen, sowie Sendungen mit lebenden Tieren u. dgl. mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten befördert. Die Sendungen sowie die zugehörigen Paketadressen müssen bei der Einlieferung zur Post äußerlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem schwarzen Typendruck oder ausnahmsweise in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung „Dringend!“ trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein, unterliegen außer dem sonstigen Porto und u. U. der Eilbestellgebühr einer besonderen Gebühr von 1 Marl. Dringende Pakete werden am Bestimmungsorte durch Eilboten abgetragen, wenn sie nicht mit dem Vermerk „Postlagern“ versehen sind. Sämtliche Gebühren müssen vom Absender vorausbezahlt werden.

Pakete mit Wertangabe und die dazugehörige Begleitadresse zahlen außer dem entsprechenden Porto für Pakete ohne Wertangabe eine Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Wertangabe gleichmäßig von 5 Pf. für je 300 M. oder einen Teil von 300 M., mindestens jedoch von 10 Pf.

Briefe mit Wertangabe kosten ohne Unterschied des Gewichts auf Entfernungen bis einschl. 75 Kilometer 20 Pf. Porto, auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf. Porto, unfrankierte außerdem einen Portozuschlag von 10 Pf. (für unzureichend frankierte wird keiner erhoben). Versicherungsgebühr ebenso wie für Pakete mit Wertangabe.

Postauftragsbriefe. Die Gebühr für die Einziehung von Geldern bis zu 300 M. durch Postauftragsbrief beträgt, einschließlich des Portos und der Einschreibungsgebühr, 30 Pf. Für die Uebermittlung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr erhoben.

Nachnahmen sind bis zu 300 M. bei Briefen, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapieren, Warenproben und Paketen zulässig. Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk Nachnahme von . . . Marl . . . Pf. (Marcksumme in Zahlen und Buchstaben) versehen sein und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung des Absenders enthalten. Nachnahme-Pakete müssen jedes von einer besonderen Adresse begleitet sein. Für Nachnahmesendungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung: 1) das Porto für Briefe und Pakete ohne Nachnahme; falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu; 2) eine Vorzeigeggebühr von 10 Pf.; 3) die Postanweisungsgebühren für Uebermittlung des eingangenen Betrages an den Absender. Die Vorzeigeggebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist dann auch zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

Eilbestellung für Briefe, Postanweisungen, Wertsendungen bis zu 300 M. im Orte mehr 25 Pf., im Landbestellbezirk pro Kilometer 10 Pf., mindestens 40 Pf. Für Pakete bis 5 Kilogramm im Orte 40 Pf.

15. Dez.
30. Dez.

aber soll
erhalten:
Tage im
Schnee,
großes
6. trübe,
vom 22.
t.

Bei portopflichtigen Dienstsendungen, welche nicht frankiert sind, wird das Zuschlagsporto von 10 Pf. pro Brief resp. Paket niemals erhoben.

2. Portotaxe im Verkehr mit den Ländern des Weltpostvereins.

Briefe oder Kartenbriefe, Gewicht unbeschränkt, kosten nach fast allen Vereinsländern für die ersten 20 Gramm frankiert 20 Pf., unfrankiert 40 Pf., für jede weiteren 20 Gramm 15 cts.

Postkarten (zu nehmen sind eigens für den internationalen Verkehr bestimmte) 10 Pf., mit Antwort 20 Pf.

Drucksachen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm, für je 50 Gramm 5 Pf.

Geschäftspapiere bis zum Gewicht von 2 Kilogramm, für je 50 Gramm 5 Pf., mindestens aber 20 Pf.

Warenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, für je 50 Gramm 5 Pf., mindestens aber 10 Pf.

Postanweisungen sind nach allen Vereinsländern, ausgenommen Bolivien, Bulgarien, Columbien, Griechenland und Türkei, bis zu 1000 Frank zulässig. Die Gebühr beträgt 20 Pf. für je 40 M. Man benützt dazu das besondere Formular für den Vereinstelegraphenverkehr. Ein Auszahlungs-(Rück-)Schein kostet 20 Pf.

Briefe mit Wertangabe sind nur nach einem Teile der Vereinsländer zulässig. Die zulässigen Beträge sind nach den einzelnen Ländern verschieden. Frankozwang. Zwischen den Freimarken muß ein Zwischenraum gelassen werden. Die Wertangabe muß auf der Adresse in Buchstaben und in Zahlen, in deutscher Währung, angebracht sein.

Postpakete (colis postaux) sind nur nach einem Teile der Vereinsländer zulässig. Die Größe der Pakete ist zum Teil Beschränkungen unterworfen. Die Aufschrift der Adresse hat in lateinischer Schrift zu erfolgen. Beizugeben sind: eine Begleit-(Postpaket-)Adresse und je nachdem 2 bis 4 Zoll-Inhaltsverklärungen. Briefe dürfen nicht beige packt werden. Frankozwang. Das Porto kostet nach den meisten Nachbarländern 10 Pf. Vorherige Erkundigung bei der Post.

Paketsendungen können, außer den colis postaux, nach allen Ländern die dem Verkehr erschlossen sind, aufgegeben werden.

Einfachgebühren für Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben beträgt 20 Pf., für etwaigen Rückchein 20 Pf.

3. Gebührentarif für Telegramme.

Die Länge eines Tagwortes ist auf 15 Buchstaben oder 5 Ziffern festgesetzt. Mindestbetrag für das gewöhnliche Telegramm 50 Pf. (für Stadtlegramme 30 Pf.); für ein dringendes Telegramm (D) das Dreifache der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm; für bezahlte Antwort (RP) Gebühr für 10 Wörter; für bezahlte dringende Antwort (RPD) das Dreifache der Gebühr für 10 Wörter; für Vergleichen (TC) den vierten Teil der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm; für die Empfangsanzeige (PC) Gebühr für 10 Wörter. Im europäischen Verkehr sind zu erheben für ein Tagwort nach Telegraphenanstalten in Deutschland 5 Pf. (Stadtlegramm 3 Pf.), Luxemburg und Oesterreich-Ungarn 5 Pf., Belgien, Dänemark, Niederlande, Schweiz 10 Pf., Frankreich 12 Pf., Großbritannien und Irland (Mindestbetrag 80 Pf.), Italien, Norwegen, Rumänien, Schweden 15 Pf., Bosnien, Herzegowina, Montenegro, Serbien, Bulgarien, Portugal, Rußland, Spanien 20 Pf., Griechenland 30 Pf., Malta 40 Pf., Türkei 45 Pf. Bemerkungen: Für die Bestimmungen der Namen der Bestimmungsanstalten und Länder sind die amtlichen Verzeichnisse maßgebend, wenn sie in den Telegrammaufschriften als ein Wort gezählt werden sollen.

Telegramme ohne Text, dringende Telegramme, in geheimer Sprache abgesetzte Privattelegramme und offen zu bestellende Telegramme sind in Deutschland zulässig.

Die Vorausbezahlung der telegraphischen Antwort darf die Gebühr eines Telegramms beliebiger Art von 30 Wörtern für denselben Weg nicht überschreiten. Bei gebührenpflichtigen Dienstelegrammen kann diese Grenze überschritten werden. Die Schreibgebühr für die vor begonnener Abtelegraphierung zurückgeforderten Telegramme beträgt 20 Pf. Für jedes mit dem Vermerk „Post eingeschrieben“ oder „(PR)“ bezeichnete, mittels eingeschriebenen Briefes weiter zu befördernde oder postlagernd niederzuliegende Telegramm des inneren Verkehrs sind 20 Pf. Einschreibgebühr zu entrichten. Dieselbe Gebühr kommt auch bei Telegrammen mit Empfangsanzeige zur Erhebung.

Nachzusendende Telegramme. (FS) Telegramme können auf Wunsch des Aufgebers innerhalb der Grenzen Europas nachgeschickt werden. Das Nachsenden findet auch ohne besonderes Verlangen statt, sofern der neue Aufenthaltsort des Adressaten unzweifelhaft bekannt ist und sich am neuen Adressort eine Reichstelegraphenanstalt befindet. Die Gebühr für jede Nachsendung ist wie für ein besonderes Telegramm zu berechnen und wird vom Empfänger erhoben.

Weiterbeförderung. Die Vergütung für Weiterbeförderung mit Eilboten (XP) kann ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pf. für jedes Telegramm durch den Aufgeber im voraus bezahlt werden; geschieht dies nicht, so sind die billigt bedungenen, wirklichen Botenlöhne vom Empfänger einzuziehen. Bei derartigen Telegrammen mit bezahlter Antwort kann Antwort und Bote bezahlt werden (RXP). Die Kosten für Weiterbeförderung durch Stafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

Die Gebühr für jede einzelne **Vielfachung eines Telegramms (TM)** beträgt für je 100 Wörter oder einen Teil derselben 40 Pf. Das Telegramm wird, alle Aufschriften eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxiert.

Eine **Quittung** über die entrichteten Gebühren wird dem Aufgeber eines Telegramms nur auf Verlangen gegen Zahlung eines Zuschlags von 10 Pf. erteilt.

Die Zeichen für besondere Arten von Telegrammen sind vor die Aufschrift in Klammern zu setzen und zählen als je ein Wort. Solche Zeichen sind: D dringendes Telegramm. — RP Antwort bezahlt. — RPD dringende Antwort bezahlt. — RXP Antwort und Bote bezahlt. — PC Empfangsanzeige bezahlt. — TC verglichenes Telegramm. — FS nachzusenden. — PCP briefliche Empfangsanzeige. — XP Eilbote bezahlt. — RO offen zu bestellendes Telegramm. — MP eigenhändig zu bestellen. — PR Post eingeschrieben.

Für jedes Telegramm, welches vom Aufgeber einem Telegraphenboten oder Landbriefträger zur Beförderung an das Telegraphenamt mitgegeben wird, kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pf. zur Erhebung.

Für jedes bei einer Eisenbahntelegraphenstation aufgebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pf. vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem können die Eisenbahntelegraphenstationen für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger 20 Pf. Bestellgeld erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pf. gestattet.

Telegraphische Postanweisungen — zulässig in Deutschland und nach Luxemburg bis 800 M., nach der Schweiz bis 1000 Frank, Belgien bis 1000 Frank — müssen mit den etwa zu machenden Mitteilungen schriftlich der Post oder der Telegraphenanstalt übergeben werden. Außer den nach der Wortzahl zu berechnenden Gebühren für das Telegramm ist die Postanweisungsgebühr, sowie Bestellgeld, bzw. Eilbestellgeld nach bei jeder Postanstalt einzufordern Tarifen zu entrichten.

Was der Volksmund spricht

In der Schweiz sind Volksabstimmungen häufig; dort entscheidet bekanntlich die Volksstimme über die Gesetze. Eine ähnliche Volksabstimmung hat im vergangenen Jahre die Firma „Kathreiners Malzkaffee-Fabriken, München“, herbeigeführt, indem sie die deutsche Arbeiterschaft um ihr Urteil über den bekannten Kathreiners Malzkaffee bat. Der Erfolg übertraf die Erwartungen. 26 000 Antworten gingen ein. Es ist unmöglich, das gesamte höchst lehrreiche Material zu veröffentlichen, das in diesen 26 000 Urteilen steckt. Einige wenige Äußerungen geben wir hier wortgetreu mit den Porträts der Einsender wieder.

Sinter jedem Urteil stehen mehr als 1000 Gleichgesinnte!



... Mein Mann war jahrelang leidend. Das Herz war in Mitleidenschaft gezogen und der Schlaf sehr schlecht. Wir wendeten uns Kathreiners Malzkaffee zu und haben damit die besten Erfolge erzielt. Fr. Otto Röper, Schlosser, Magdeburg-Zudenburg, Langeweg 3.

... Meine Frau litt früher viel an Kopfschmerzen, Nervosität und verdankt die Besserung besonders Kathreiners Malzkaffee. Auch unsere Kinder trinken denselben und haben ein sehr gesundes und frisches Aussehen, was auf dieses Getränk zurückzuführen ist.

Hermann Schmidt, Baubüroarbeiter, Hamme-Vochum, Fernerstraße 119.

Seit etwa einem Jahre trinken wir den puren Malzkaffee mit Milch und sind wohl und gesund, dabei finden wir, daß Kathreiners Malzkaffee den Magen nicht angreift und dabei nährhaft ist.

Stefan Häfner, Schuster, Weingarten (Württemberg).

Kathreiners Malzkaffee ist gewissermaßen das Lebenselixier der arbeitenden Bevölkerung geworden. Was bleibt z. B. dem Eisenbahner, der Abstinenz sein muß und bei seiner Arbeit in Wind und Wetter einen warmen Trunk nicht entbehren kann, für ein anderes Getränk als Kathreiners Malzkaffee, der mit Billigkeit einen angenehmen Geschmack verbindet und den Teufel Alkohol nicht aufkommen läßt.

Gustav Eggerichs, Hilfschirurgen, Etßen bei Hannover 169/11.

... Nach zehnjähriger Erfahrung behaupte ich: Kathreiners Malzkaffee ist ein Getränk, dem sich kein anderes ebenbürtig an die Seite stellen kann in bezug auf Aroma, Würze, Wohlgeschmack und Nährwert.

Frau Katharina Jörlich, Bäckerin, Saubenheim a. Rh. b. Mainz, Rheinstr. 74, b. We. Gaug.

... Ich litt an Magenkrampf, Appetitlosigkeit und Schwindel. Seit ich einen Versuch mit Kathreiners Malzkaffee gemacht, der mir auch sofort zusagte, blieb alles Uebel nach und nach aus. Ich fühle mich seither gesund und wohl; der „Kathreiner“ bekommt mir ausgezeichnet.

Otto Gruschwitz, Weber, Weida (Thüringen).

... Da mir der Bohnenkaffee Verdauungsbeschwerden bereitete, so versuchte ich Kathreiners Malzkaffee und kam zu einem sehr guten Resultat. Ich war erstaunt, wie es möglich war, ohne Kaffeebohnen einen so guten Kaffee herzustellen, dessen würziger Wohlgeschmack und appetitlich-bräunlichgelbe Farbe den Bohnenkaffee fast übertrifft.

Viktor Spitzel, Fabrikarbeiter, Jmmenstadt i. Algäu, Marktplatz 154/L.

... Man hat das Bier „flüssiges Brot“ genannt, sehr mit Unrecht! Brot darf nicht eine Reihe schädlicher Nebenwirkungen haben und auch nicht so teuer sein. Mit viel größerem Recht dürfte Kathreiners Malzkaffee auf das Prädikat „flüssiges Brot“ Anspruch erheben. Bei größerer Billigkeit fallen die mißlichen Begleiterscheinungen des Biergenusses weg.

Karl Emsenmayer, Sattler, Nürnberg, Regensburgerstr. 12a/III.



Viele Menschen schätzen ihre Gesundheit erst, wenn sie sie verloren haben.

Was die Aerzte sagen

„Die Einführung und Verbreitung von Kathreiners Malzkaffee muß vom hygienischen Standpunkt aus als ein Verdienst betrachtet werden.“

Prof. Dr. Buchner, vormalig Direktor
30. 11. 95. des Hygienischen Instituts der Universität München.

„... Wir bescheinigen, daß Kathreiners Malzkaffee frei von schädlichen Substanzen ist und durch seinen kaffeeähnlichen Wohlgeschmack, seine appetitliche Außenseite und seine für jeden Käufer sofort erkennbare Reinheit alle anderen Kaffee-Surrogate wesentlich übertrifft.“

Geh. Rat und Obermedizinalrat Prof. Dr. v. Pettenkofer.
3. 96. Geh. Rat und Obermedizinalrat Prof. Dr. v. Ziemssen.

„Der Firma Kathreiner bestätige ich gerne, daß ich deren Malzkaffee seit längerer Zeit verordne, und daß sich derselbe speziell bei Magenleiden als Nahrungsmittel ganz besonders empfiehlt.“

Kgl. Rat Dr. J. Czankovanszky,
21. 10. 93. prakt. Arzt in Karlsbad und Wien.

„Ich habe den Malzkaffee Kathreiners im Krankenhaus zu Kummelsburg, das unter dem Protektorate der Kaiserin steht, eingeführt und bin mit dem Erfolg sehr zufrieden. Er ist ein billiger, wohlschmeckender und nahrhafter Ersatz des Kaffees und für Kranke und Gesunde gleich empfehlenswert.“

Prof. Dr. S. Fischer, Geh.-Medizinalrat,
7. 1. 97. Kummelsburg-Berlin.

„... Vor allem fehlt Kathreiners Malzkaffee jede nachtheilige Wirkung auf die Verdauung, so daß das Präparat ganz besonders statt des in vielen Fällen nur schädlichen Bohnenkaffees bei Kindern, Bleichsüchtigen, Mädchen und schwächlichen Frauen zu empfehlen ist, welche letztere beiden Klassen so sehr zum Mißbrauch von Kaffee neigen.“

Prof. Dr. Gueppe, Direktor des Hygienischen Instituts
20. 4. 97. der Universität Prag.

„Ich verordne häufig Kathreiners Malzkaffee, da derselbe von den Kindern gern genommen wird und dadurch die oft so notwendige Ernährung mit Milch in einer gering modifizierten Form zum Wohle der Kinder wesentlich gefördert wird.“

Dr. Ferd. Frühwald, Univ.-Dozent,
Abteilungs-Vorstand der Wiener Poliklinik.

„Ich bestätige auf Wunsch gern, daß wir in dem Malzkaffee von Kathreiner ein vortreffliches Ersatzmittel für den Bohnenkaffee haben, welches diesem in bezug auf anregende Wirkung und Geschmack recht nahe kommt, ohne dessen schädliche Wirkungen zu besitzen. Besonders bei Herzkranken habe ich vielfach Gelegenheit, den günstigen Einfluß zu beobachten, welchen der Ersatz des Bohnenkaffees durch Kathreinerschen Malzkaffee bewirkt.“

1901. Univ.-Professor Dr. med. Martin Wendelsohn, Berlin.

Wer sich durch einen Versuch mit einem Probepaket von der Vorzüglichkeit von Kathreiners Malzkaffee überzeugen will, schreibe einfach eine Karte an Kathreiners Malzkaffee-Fabriken, München 79. Sie erhalten es ohne alle weiteren Kosten! Tun Sie es aber heute noch! Es geschieht im Interesse Ihrer Gesundheit!

Kathreiners Malzkaffee ist im Geschmack von Bohnenkaffee kaum zu unterscheiden.

Vorsicht!

Der echte Kathreiners Malzkaffee wird — zum Schaden des Publikums — viel nachgeahmt. Er ist nur echt in geschlossenem Paket in der bekannten Ausstattung mit Bild und Namen des Pfarrers Kneipp als Schutzmarke (siehe nebenstehende Abbildung).



Wichtig!

Wenn Kathreiners Malzkaffee seinen würzigen Wohlgeschmack entwickeln soll, darf er nicht aufgebrüht werden, wie Bohnenkaffee, sondern man muß den gemahlten „Kathreiner“ in kaltem Wasser auf Feuer setzen, zum Kochen bringen und dann noch 3—5 Minuten kochen lassen.

$\frac{1}{4}$ Paket Kathreiners Malzkaffee, ausreichend für 20 bis 25 Tassen, kostet nur 10 Pfg.

Die große Tasse Kathreiners Malzkaffee stellt sich auf etwa $\frac{1}{2}$ Pfennig.

Paket
100 Kilo
Stationen
Schaffha
die für d
inden Ta
den, sofe
Transpor
halten.
Schaffha
Die V
expeditio
licher Ad
Die
Schnellzü
dienenden
Im
der unter
werden l
Räse, G
Gemüse
Salat),

Deut
schen Reie
27. Jan.
Auguste
Tochter b
sein. —
Ernst, g
Juni 190
Schwedin
von Med
Bade
Baden, S
1826, fol
Stelle sei
„Großher
inspektor
Ränge ein
Drag.-Rg
Rgt. Nr.
Rgt. „Gr
Marine-J
General,
Prinz. L
1888, Tod
a. Fried
v. Jährin
der Infan
Leib.-Gren
S.-M.-Rg
mit Prinz
Lugembur
Viktoria
Karlsruh
von Schn
Drottning
Herzog v
2. Wilhel
garn den

Einige Bestimmungen über den Expresgutverkehr.

Pakete und kleinere Güterstücke bis zu einem Gewichte von 100 Kilo können nach den auf deutschem Gebiete gelegenen Stationen der Bad. Bahnen, nach den Stationen Basel und Schaffhausen, sowie allen Stationen der deutschen Eisenbahnen die für den Gepäckverkehr eingerichtet sind und zwischen denen in den Tarifen direkte Sätze bestehen, als Expresgut versendet werden, sofern sie nicht feuergefährliche oder nur bedingungsweise zum Transport auf der Eisenbahn zugelassene Gegenstände enthalten. Verschllossene Sendungen nach Station Basel und Schaffhausen bis zu 5 Kilo unterliegen dem Postzwange.

Die Aufgabe des Expresguts hat bei den Gepäckexpeditionen zu geschehen. Die Sendungen müssen mit deutlicher Adresse und einer Eisenbahn-Paketadresse versehen sein.

Die Beförderung findet, mit Ausnahme einiger Schnellzüge, stets mit dem nächsten der Personenbeförderung dienenden Zuge statt.

Im Binnenvorkehr der Badischen Staatsbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden badischen Privatbahnen werden landwirtschaftliche Erzeugnisse, nämlich: Butter, Käse, Eier, lebendes und totes Geflügel, Honig, frische Gemüse aller Art (auch Kartoffeln, gelbe Rüben, Rettige, Salat), frische Beeren und Obst aller Art (mit Aus-

nahme von Südfrüchten), frische Weintrauben, Secklinge aller Art und Feldblumen mit den von der Verwaltung hierzu bezeichneten Zügen gegen Bezahlung der Fracht nach den Sätzen der allgemeinen Stückgutklasse als Expresgut befördert, sofern diese niedriger ist, als die allgemeine Expresguttaxe und das Gewicht des einzelnen Frachtstückes nicht mehr als 50 Kilogramm beträgt. Wird die ermäßigte Fracht in Anspruch genommen, so muß auf der Paketadresse in dem Raum für „Erklärungen“ angegeben sein: „Zum Tarif für landwirtschaftliche Erzeugnisse.“

Tarif für Expresgut auf den badischen Bahnen.
Frachtsatz für je 10 kg

bis km	1/2												
2	1	25	0	48	17	71	25	94	33	117	41	140	49
5	2	29	10	51	18	74	26	97	34	120	42	142	50
8	5	31	11	54	19	77	27	100	35	123	43	145	51
11	4	35	12	56	20	80	28	102	36	125	44	148	52
14	5	37	13	60	21	82	29	105	37	128	45	151	53
17	6	40	14	62	22	85	30	108	38	131	46	154	54
20	7	42	15	65	23	88	31	111	39	134	47	157	55
22	8	45	16	68	24	91	32	114	40	137	48	160	56

Genealogie.

Deutschland. Friedrich Wilhelm II., Kaiser des Deutschen Reiches und König von Preußen, geb. zu Berlin den 27. Jan. 1859, verm. den 27. Febr. 1881 mit Prinzessin Auguste Viktoria, geb. zu Dolszig den 22. Okt. 1858, Tochter des † Herzogs Friedrich August von Schleswig-Holstein. — Kronprinz Friedrich Wilhelm Viktor August Ernst, geb. zu Potsdam den 7. Mai 1882, verm. den 6. Juni 1905 mit Herzogin Cecilie geb. 20. Sept. 1886 zu Schwerin, Tochter des † Großherzogs Friedrich Franz III. von Mecklenburg-Schwerin.

Baden. Friedrich Wilhelm Ludwig, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, geb. zu Karlsruhe den 9. Sept. 1826, folgte seinem Vater, d. Großh. Leopold, als „Regent“ an Stelle seines Bruders am 24. Apr. 1852 und nimmt den Titel „Großherzog von Baden“ am 5. Sept. 1856 an; Generalinspektor der V. Armeinspektion Generaloberst d. Kav. mit d. Range eines GFM., Chef d. Leib-Gren.-Rgt. Nr. 109, d. Leib-Drag.-Rgt. Nr. 20 und d. F.-Art.-Rgt. Nr. 14, Chef des III.-Rgt. Nr. 7, des Württ. Inf.-Rgt. Nr. 126, des 8. Bayer. Inf.-Rgt. „Großherzog Friedrich v. Baden“; j. 1898 à la suite der Marine-Inf. u. d. öst. Inf.-Rgt. Nr. 50, Rgl. gewob. Ehren-General, verm. zu Berlin den 20. Sept. 1856 mit J. K. S. der Prinz. Louise Marie Elisabeth, geb. daselbst den 3. Dez. 1838, Tochter des † Deutschen Kaisers Wilhelm I. — Kinder: a. Friedrich, Erbgroßherzog, Markgraf v. Baden u. Herzog v. Zähringen geb. zu Karlsruhe den 9. Juli 1857, General der Infanterie, Chef des Inf.-Rgt. Nr. 113, à la suite des Leib-Gren.-Rgt. Nr. 109 und des 1. S.-Rgts. 3. J., des 1. S.-M.-Rgt., verm. auf Schloß Hohenburg den 20. Sept. 1885 mit Prinzessin Hilba Charlotte Wilhelmine von Nassau und Luxemburg, geb. zu Biebrich den 5. Nov. 1864, b. Prinzessin Viktoria, geb. zu Karlsruhe den 7. Aug. 1862, verm. in Karlsruhe den 20. Sept. 1881 mit Kronprinz Gustav Adolf von Schweden und Norwegen, Herzog v. Wermland, geb. zu Drottningholm den 16. Juni 1858. — Kinder: 1. Gustav, Herzog von Schonen, geb. zu Stockholm den 11. Nov. 1882, 2. Wilhelm, Herzog von Södermanland, geb. auf Schloß Tullgarn den 17. Juni 1884, 3. Erich, Herzog von Westman-

land, geb. zu Stockholm den 20. April 1889. — Geschwister: a. Weil. Prinz Wilhelm, geb. in Karlsruhe den 18. Dez. 1829, gest. am 27. April 1897 in Karlsruhe, verm. in St. Petersburg den 11. Febr. 1863 mit Marie Maximilianowna Romanowna von Leuchtenberg, geb. daselbst den 16.(4.) Okt. 1841. — Kinder: 1. Pr. Marie, geb. zu Baden 26. Juli 1865, verm. in Karlsruhe 2. Juli 1889 mit Herzog Friedrich v. Anhalt-Desfau, 2. Pr. Maximilian, geb. in Baden 10. Juli 1867, Dr. utr. juris, Oberst und Kommandeur der 28. Kavallerie-Brigade, vermählt zu Gmunden den 10. Juli 1900 mit Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Marie Louise, Königl. Prinzessin von Großbritannien und Irland, Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, Tochter S. K. S. des Herzogs Ernst August, Rgl. Prinzen von Großbritannien und Irland, Herzogs von Cumberland, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, geb. den 11. Oktober 1879. Kinder: Prinzessin Marie Alexandra Thyra Viktoria Luise Karola Hilda, geb. 1. August 1902 zu Salem, Prinz Bertold Friedrich, geb. 20. Februar 1906 zu Karlsruhe, b. Weil. Prinz Karl, geb. zu Karlsruhe den 9. März 1832, gest. 3. Dez. 1908 daselbst, morg. verm. auf Schloß Wauschlott mit Luise Gräfin von Rhena, geb. Frein v. Veust, geb. den 10. Juni 1845. Sohn: Friedrich, Graf von Rhena, geb. in Baden den 22. Jan. 1877, Leut. à la suite des 2. Garde-Regts. 3. J.

Bayern. Otto Wilhelm, König von Bayern, geb. den 27. April 1848. Des Königreichs Verm. Prim-Regent Luipold von Bayern seit 13. Juni 1886, geb. 12. März 1821.

Sachsen. Friedrich August, König von Sachsen, geb. 25. Mai 1865, reg. seit 15. Okt. 1904. Kronprinz: Georg, geb. 15. Jan. 1893.

Württemberg. Wilhelm II., König v. Württemberg, geb. 25. Februar 1848, seit 6. Oktober 1891; zum zweitenmale verm. zu Bieleburg, 8. April 1886 mit Prinzessin Charlotte, geb. 10. Oktober 1864, Tochter des Prinzen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe.